LG München II, Endurteil v. 17.08.2023 – 13 O 3772/21 Rae

Titel:

Voraussetzungen einer wirksamen anwaltlichen Honorarvereinbarung

Normenketten:

BGB § 194, § 209, § 242, § 280 Abs. 1, § 611 Abs. 1, § 675 Abs. 1
RVG § 3a, § 4a, § 13
GKG § 45 Abs. 3
ZPO § 690 Abs. 1 Nr. 3

Leitsätze:

1. Ein Anwalt kann für die Beantragung von Mahnbescheiden eine Verfahrensgebühr nach RVG verlangen. Daneben kann er eine Zeitvergütung verlangen. Die mit einem Mandatsrahmenvertrag getroffene Honorarvereinbarung mit einem Stundensatz von 360 EUR ist grundsätzlich wirksam. Insbesondere verstößt sie nicht gegen § 3a RVG, wonach diese als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden muss, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgegrenzt sein und nicht in der Vollmacht enthalten sein darf. (Rn. 33) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die von einem Mandanten erklärte Aufrechnung gegen die Honoraransprüche eines Anwaltes mit Schadenersatzforderungen in gleicher Höhe ist als Erhebung der Dolo-agit-Einrede nach § 242 BGB auszulegen. Der Mandant kann die behauptete Fehlberatung dem Honoraranspruch des Anwalts insoweit entgegen setzen, als ihm ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB auf Befreiung von eben dieser Honorarverbindlichkeit zusteht. (Rn. 36) (redaktioneller Leitsatz)
3. Dies erfolgt jedoch zutreffenderweise nicht im Wege einer den Streitwert nach § 45 Abs. 3 GKG erhöhenden Hilfsaufrechnung. (Rn. 36) (redaktioneller Leitsatz)
4. Der Mahnantrag muss gem. § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO unter anderem die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der Leistung enthalten. Insoweit ist keine Substantiierung des mit dem Mahnbescheid geltend gemachten Anspruchs oder gar seine Begründung erforderlich. Vielmehr ist lediglich die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung notwendig. (Rn. 42) (redaktioneller Leitsatz)
5. Zur Unterbrechung der Verjährung muss ein Anspruch durch seine Kennzeichnung von anderen Ansprüchen so abgegrenzt werden können, dass er über einen Vollstreckungsbescheid Grundlage eines Titels sein kann und dem Schuldner die Beurteilung möglich ist, ob er sich gegen den Anspruch zur Wehr setzen will. Wann diesen Anforderungen Genüge getan ist, kann nicht allgemein festgelegt werden. Vielmehr hängen Art und Umfang der erforderlichen Angaben im Einzelfall von dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis und der Art des Anspruchs ab. (Rn. 42) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Honorarvereinbarung, Hilfsaufrechnung, anwaltliche Pflichtverletzung, Streitwert, Mahnverfahren, Schadenersatzanspruch, Unterbrechung der Verjährung, Streitwerterhöhung

Rechtsmittelinstanzen:

OLG München, Endurteil vom 12.06.2024 – 15 U 3683/23
BGH, Urteil vom 24.07.2025 – IX ZR 92/24

Tenor

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Kläger 17.214,26 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.06.2021 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Widerklage wird abgewiesen.

4. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin trägt sie zu 54 % selbst, im Übrigen die Beklagte zu 1). Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) und 3) trägt die Klägerin. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1), sowie des Drittwiderbeklagten trägt die Beklagte zu 1).

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

6. Der Streitwert wird auf 29.640,83 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Klägerin macht Ansprüche auf Zahlung von Rechtsanwaltsvergütung gegen die Beklagten geltend.

2
Die Beklagten zu 2) und 3) sind Gesellschafter der Beklagten zu 1) und suchten aufgrund von Streitigkeiten mit der weiteren Gesellschafterin und seinerzeit getrennt lebenden Ehefrau des Beklagten zu 2) … … die Klägerin am 22.12.2020 gegen 11:00 Uhr in ihren Kanzleiräumen auf. In Anwesenheit des Zeugen Xx. … – seinerzeitiger Strafverteidiger des Beklagten zu 2) – und der inzwischen als Liquidatorin der Beklagten zu 1) bestellten Xx. … … wurde gegenüber dem für die Klägerin tätigen Drittwiderbeklagten ein Verhalten der … … und ihrer Mutter … … in der Vergangenheit geschildert, das zu Schadenersatzansprüchen der Beklagten zu 1) gegen diese Personen geführt haben konnte, ohne dass diese zunächst konkret beziffert wurden. Dabei wurde geschildert, im Jahr 2016 sei es zu einem tiefgreifenden Zerwürfnis der Gesellschafter der Beklagten zu 1) gekommen, nachdem der Beklagte zu 2) und der Beklagte zu 3) herausgefunden hätten, dass … … in ihrer Funktion als seinerzeit alleinige Geschäftsführerin der Beklagten zu 1) im Zusammenspiel mit ihrer für die Beklagte zu 1) ebenso tätigen Mutter … … sich über Jahre hinweg bereichert hätte, indem sie private Kosten u.a. für Miete, Einkäufe, Wohnungsrenovierungen und Urlaubsreisen in erheblichem Umfang über diese abgerechnet hätte. Am 24.09.2019 fand sodann eine Gesellschafterversammlung statt, in der unter anderem ein Beschluss über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen … … gefasst wurde, gegen den sich diese im Wege einer Anfechtungsklage wandte.

3
Im Nachgang zu dem Gespräch kam es zur Mandatierung der Klägerin durch die Beklagte zu 1) im Wege der Unterzeichnung eines Mandatsrahmenvertrags (Anl. K1) durch den Beklagten zu 2). In Ziff. 3 wurde dabei ein Zeithonorar vereinbart, sowie die Geltung des RVG in gerichtlichen Angelegenheiten, sofern die gesetzlichen Gebühren die nach Zeithonorar geschuldete Vergütung übersteigen. Am 29.12.2020 um 23:10 Uhr übersandte Frau Xx. … für die Beklagten auf Nachfrage des Drittwiderbeklagten zunächst eine Mail mit den Worten „hier nun die Zahlen der gefälschten Kasse durch die Mutter. […]“ und am 30.12.2020 um 13:42 Uhr eine Mail mit dem Inhalt „Voilà nun die finale Tabelle für die Mahnbescheide. […]“ (vgl. Anl. K13), der eine Exceltabelle angehängt war, die in der Hauptmaske Beträge von 1.363.880,80 € (“WC alleine“) und 1.122.601,33 € (“WC1 und WC2“) aufführte. Das mit der Mail übersandte Excel-Sheet enthielt dabei noch die in Anl. B1 Nr. 32 bis B1 Nr. 43 enthaltenen Unterblätter mit weiteren Tabellen.

4
Die Klägerin beantragte im Auftrag der Beklagten zu 1) sodann auf der Grundlage der von Beklagtenseite gelieferten Daten am 30.12.2020 den Erlass zweier Mahnbescheide. Gegen … … wurde ein Mahnbescheid i.H.v. 1.363.880,80 € (Anl. K2) beantragt, sowie ein weiterer in gesamtschuldnerischer Haftung mit … … i.H.v. 1.122.601,33 € (Anl. K4). In der Folge kam es aufgrund einer nach Ansicht der Beklagten nicht ausreichenden Kommunikation zum Zerwürfnis der Parteien, was zur Mandatskündigung mit Email des Beklagten zu 3) vom 16.02.2021 (Anl. K6) führte. Mit Datum vom 02.03.2021 stellte die Klägerin sodann der Beklagten zu 1) eine Rechnung über den Betrag der Klageforderung (Anl. K7), wobei ein Teilbetrag von 4.319,70 € auf eine Zeitvergütung für den Aufwand des für die Klägerin tätigen Drittwiderbeklagten über die Dauer von 605 Minuten entfiel. Eine Stundenaufstellung mit Abrechnung in fünfminütigen Einheiten hat die Klägerin als Teil der Anl. K07 vorgelegt.

5
Mit Email des Beklagten zu 2) vom 05.05.2021 (Anl. K8) bat dieser um die Möglichkeit zur Ratenzahlung und verwies hierbei darauf, dass sie „durch die Situation mit WC und Corona nicht gut“ dastünden. Die

Bezeichnung WC bezog sich dabei nach Erläuterung der Beklagten zu 2) und 3) auf die in Anlehnung an ein Wasserklosett umgekehrten Initialen der … … und … ….

6
Eine Anspruchsbegründung in Bezug auf die beschriebenen Mahnanträge erfolgte nicht. Die Beklagten entschieden sich vielmehr, durch ihren nach dem Zerwürfnis mit der Klägerin neu mandatierten jetzigen Beklagtenvertreter zu 1) einzelne Schadenersatzansprüche gegen Frau … ab dem 22.02.2021 im Wege einer Widerklage gegen die o.g. Beschlussanfechtungsklage geltend zu machen und diese dann sukzessiv zu erweitern.

7
Die Klägerin trägt vor, die Beklagten zu 2) und 3) hätten ebenso wie die anwesende Frau Xx. … in dem Gespräch vom 22.12.2020 mehrfach geschildert, dass sie keinerlei Unterlagen zu den Sachverhalten hätten, hinsichtlich derer sie sich an die Klägerin wandten, da sich Frau … zum Zwecke der Verdeckung ihrer Aktivitäten unbefugt Zutritt zum Betriebsgelände der Beklagten zu 1) verschafft und sämtliche Aktenordner beiseite geschafft hätte. Einzelfallbezogene Angaben wären daher nicht erfolgt. Die Schilderungen der Beklagtenseite hätten sich vielmehr in blumigen Erzählungen über das Beziehungsleben der … … erschöpft.

8
Auf Nachfrage des Drittwiderbeklagten sei erklärt worden, dass die den Schadenersatzansprüchen zugrunde liegenden Handlungen ab 2008 erfolgt seien. Der Drittwiderbeklagte hätte sodann darauf hingewiesen, dass die Verjährungsfrist des § 43 Abs. 4 GmbHG kenntnisunabhängig laufe und deshalb betreffend etwa im Jahr 2008 entstandener Ansprüche bereits Verjährung eingetreten sei. Er habe ferner darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorgetragenen Untreuehandlungen Ansprüche in Betracht kämen, die der kenntnisabhängigen Regelverjährung unterlägen. Der Beklagte zu 2) habe in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie im Jahr 2016 Anhaltspunkte gefunden hätten und ihnen die Handlungen im Jahr 2017 sodann endgültig bewusst gewesen wären. Der Drittwiderbeklagte habe erklärt, dass er ohne konkretere Informationen keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergreifen könne und dass die Beklagtenseite dringlich Unterlagen oder wie immer geartete Informationen beschaffen müsse, da ansonsten unter Umständen ein Verjährungseintritt zum Jahreswechsel drohe. Beklagten zu 2) und 3) und Frau Xx. … hätten erklärt, sie könnten vor Jahreswechsel keine Unterlagen beschaffen, es sei ihnen aber wahrscheinlich möglich, aus ihnen zugänglichen Quellen zumindest Zahlen zusammenzutragen, um die Ansprüche zu beziffern.

9
Der Drittwiderbeklagte habe den Anwesenden im Gespräch darüber hinaus erklärt, dass eine unterschreitende Bezifferung der Mahnanträge dazu führen könne, dass Verjährung hinsichtlich einzelner Forderungen eintreten könne, eine überschießende Bezifferung hingegen die Gefahr berge, dass später Teile der Forderung nicht substantiiert werden könnten und in dieser Höhe ein teilweises Unterliegen im Streitverfahren eintreten könnte. Wirtschaftlich betrachtet sei dabei die Kostenfolge im Falle eines teilweisen Unterliegens aber das kleinere Übel im Verhältnis zum Eintritt der teilweisen Verjährung, da die Kostenfolge sich in einem Bruchteil erschöpfe, während die Verjährung die gesamte Forderung erfasse. Die Beklagten sind diesem Vortrag nicht entgegengetreten.

10
Bezüglich des mit der Rechnung Anl. K07 ebenso begehrten Zeithonorars trägt die Klägerin vor, die in der Stundenaufstellung erfassten Tätigkeiten, die ab dem 19.01.2021 entfaltet worden seien, hätten sämtlich gerade nicht mehr das Mahnverfahren betroffen, sondern hätten offensichtlich erst nach Stellung der Mahnanträge stattgefunden.

11
Die Klägerin ist der Ansicht, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten zu 1) bereits zu Beginn des Mandats hätten eine Begleichung der Forderungen der Klägerin bei Fälligkeit nicht erlaubt. Die Beklagten zu 2) und 3) hätten bei Eingehung des Mandatsverhältnisses hiervon Kenntnis gehabt und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beklagten zu 1) getäuscht, weshalb diese für die Vergütungsansprüche der Klägerin im Wege einer Durchgriffshaftung nach § 823 Abs. 2, BGB, § 263 StGB, § 826 BGB aufkommen müssten.

12
Die Klägerin hat am 21.06.2021 den Erlass eines Mahnbescheids in Höhe der Klageforderung gegen die Beklagte zu 1) beantragt, der am 22.06.2021 erlassen und am 25.06.2021 zugestellt wurde.

13
Die Klägerin beantragt,

Die Beklagten werden verurteilt, gesamtschuldnerisch an die Klägerin EUR 17.214,26 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2021 zu bezahlen.

14
Die Beklagten beantragen übereinstimmend

Die Abweisung der Klage.

15
Die Beklagten zu 1) beantragt darüber hinaus

im Wege der Widerklage Die Klägerin und der Drittwiderbeklagte werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Beklagte zu 1) 12.426,57 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunken über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

16
Die Klägerin beantragt zudem

ebenso wie der Drittwiderbeklagte

Die Abweisung der Widerklage.

17
Die Beklagte zu 1) ist der Ansicht, ein Anspruch der Klägerin auf Vergütung nach RVG für die beantragten Mahnbescheide bestehe nicht, da die Klägerin bzw. der für sie tätige Drittwiderbeklagte hierbei anwaltliche Pflichten verletzt habe. Sie ist der Ansicht, der Drittwiderbeklagte hätte durch gezielte Fragen die rechtlich wesentlichen Punkte selbst ermitteln können und müssen, was er pflichtwidrig unterlassen habe. Anspruchsgrundlagen für Schadenersatzansprüche gegen Frau … seien § 43 Abs. 2 GmbHG und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB gewesen, wobei erstere einer taggenauen Verjährung von 5 Jahren unterliege und letztere gem. § 852 S. 2 BGB taggenau in 10 Jahren verjähre. Der Drittwiderbeklagte hätte daher bei pflichtgemäßer Prüfung allenfalls diejenigen Ansprüche per Mahnantrag geltend machen müssen, die auf Pflichtverstößen der Frau … im Dezember 2014 oder im Januar 2015, sowie auf Untreuehandlungen im Dezember 2010, oder im Januar 2011 beruhten. Er hätte die Beklagte zu 1) zudem darauf hinweisen müssen, dass sie ihm zunächst alle Belege für die genannten Sachverhalte vorlegen muss, da dies zur Individualisierung der Ansprüche und damit zur gerichtlichen Geltendmachung erforderlich sei. Die mit der Mail vom 30.12.2020 übersandte Excel-Tabelle sei zur Individualisierung nicht ausreichend gewesen. Bei ordnungsgemäßer Beratung hätte die Beklagte zu 1) den Auftrag für die Mahnanträge nicht erteilt bzw. zurückgenommen.

18
Ein Anspruch auf die mit der Klage auch begehrte Zeitvergütung i.H.v. insgesamt 4.319,70 € bestehe nicht, da bereits die Vergütungsvereinbarung nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 oder des § 4a Abs. 1 RVG entsprochen habe, § 4b RVG. Aus der Anl. K1 ergebe sich auch nicht, dass oder weshalb der Zeitaufwand zusätzlich zu den RVG-Gebühren verlangt werden könnte.

19
Die Beklagte zu 1) ist darüber hinaus der Ansicht, der Drittwiderbeklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, einen gegen die … … bestehenden Schadenersatzanspruch i.H.v. 6.100,57 € geltend zu machen, der am 10.01.2021 verjährt sei und sich hierdurch in dieser Höhe selbst ersatzpflichtig gemacht. Dem Anspruch liege eine Rechnung der Firma S.-Kundendienst Meisterbetrieb X. … vom 10.01.2011 zugrunde, welche die Renovierung einer damaligen gemeinsamen privaten Wohnung des Beklagten zu 3) und der Frau … betraf, die sie jedoch in Verwirklichung von § 266 StGB über die Beklagte zu 1) abgerechnet habe.

20

Mit Schriftsatz vom 17.12.2021 erklärte die Beklagte zu 1) zunächst gegen den Vergütungsanspruch der Klägerin für die beiden Mahnanträge hilfsweise die Aufrechnung mit einem Schadenersatzanspruch in Höhe der mit der Abrechnung der Klägerin vom 02.03.2021 (Anl. K07) geltend gemachten RVG-Gebühren von 6.882,28 €, sowie 6.012,28 €. Darüber hinaus erklärte sie im selben Schriftsatz gegen die von der Klägerin geforderte Zeitvergütung i.H.v. 4.319,70 € hilfsweise die Aufrechnung mit einem Schadenersatzanspruch i.H.v. 6.326,- € für die von der Beklagten zu 1) gezahlten Gerichtskosten für die Mahnanträge (Anl. K2 und K4). Mit Schriftsatz vom 01.06.2022 erklärte die Beklagte zu 1) sodann dass die zuvor erklärten Hilfsaufrechnungen hinfällig seien (dort S. 6, Mitte). Zugleich wurde aber erneut die Hilfsaufrechnung gegen einen etwaigen Vergütungsanspruch der Klägerin i.H.v. 6.882,28 € mit einem Schadenersatzanspruch in gleicher Höhe, sowie die Hilfsaufrechnung gegen einen etwaigen Vergütungsanspruch der Klägerin i.H.v. 6.012,28 € erklärt, mithin eine Erklärung, die jener mit Schriftsatz vom 17.12.2021 (dort S. 2, Mitte) entsprach. Darüber hinaus wurde die in der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2023 erhobene Widerklage angekündigt, wobei eine Schadenersatzforderung von 6.326,- € auf die zuvor im Rahmen der zweiten Hilfsaufrechnung geltend gemachten Mahngerichtskosten entfiel und ein Betrag von 6.100,57 € auf den nach Auffassung der Beklagten zu 1) durch Verschulden der Klägerin verjährten Schadenersatzanspruch gegen … … i.H.v. 6.100,57 €.

21
Die Beklagten zu 2) und 3) tragen vor, die Beklagten zu 2) und 3) hätten dem Drittwiderbeklagten detailliert dargelegt, weshalb sie eine Verjährung der geltend gemachten Ansprüche gegen Frau … befürchteten. Dabei hätten sie geschildert, dass ihnen 2016 erstmals offenbar geworden sei, dass Frau … Gelder in Millionenhöhe entzogen und sich bereichert habe. Der Beklagte zu 2) habe dem Drittwiderbeklagten eine ganze Kiste voller Ordner zur Prüfung überlassen. Die Klägerin habe die Mahnbescheide dann jedoch ohne angemessene Sachverhaltsprüfung beantragt und hierdurch ihre anwaltlichen Pflichten verletzt, da die Mahnbescheide weder erforderlich noch geeignet gewesen wären, eine angeblich drohende Verjährung zu verhindern. Die Klägerin hätte prüfen müssen, welche Ansprüche überhaupt zum 31.12.2020 zu verjähren drohten, was nach jetziger Auffassung der Beklagten nur ein kleiner Bruchteil war.

22
Die Klägerin ist bezüglich der Widerklage der Ansicht, die Beantragung der Mahnanträge habe in Anbetracht des im Wesentlichen mündlichen Sachvortrags der Beklagten zum Jahresende 2020 ohne Übergabe von prüffähigen Unterlagen anwaltlicher Sorgfalt entsprochen.

23
Unabhängig von der Frage einer Verjährungshemmung sei die Stellung der Mahnanträge zudem ein adäquates Mittel zur Forderungsbeitreibung gewesen und könne daher keine anwaltliche Pflichtverletzung begründen.

24
Mit Beschluss der 13. Zivilkammer des Landgerichts München II vom 05.01.2023 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen Xx. … x. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll aus der mündlichen Verhandlung vom 01.08.2023.

25
Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Protokolle aus der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2023, sowie vom 01.08.2023 und auf die übrigen Aktenbestandteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

26
Die zulässige Klage erweist sich als teilweise begründet, die Widerklage als zulässig aber unbegründet.

I.

27
Die Klage ist zulässig. Das Landgericht München II ist nach § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und nach §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig.

II.

28
Die Klage ist jedoch nur teilweise begründet, da der Klägerin die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagten zu 2) und 3) nicht zustehen.

29
1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Zahlung von 17.214,26 € aus §§ 611 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. dem in Anl. K1 enthaltenen Mandatsrahmenvertrag.

30
a) Der Anspruch setzt sich entsprechend der Liquidation in Anl. K07 zusammen aus Beträgen, die nach RVG abgerechnet wurden und einem Teilbetrag, der nach einer Zeitvergütung abgerechnet wurde.

31
aa) Die Klägerin hat für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Antragstellung für den Erlass eines Mahnbescheids in Höhe von 1.363.880,80 € (Ziff. 1 der Liquidation Anl. K07) zutreffend aus einem Gegenstandswert in selber Höhe eine Verfahrensgebühr nach § 13 RVG, Nr. 3305 VV RVG i.H.v. 5.913,- € zzgl. einer Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG i.H.v. 20,- €, sowie Umsatzsteuer von 16% nach Nr. 7008 VV RVG i.H.v. 949,28 € berechnet, woraus sich ein Gesamtbetrag von 6.882,28 € ergab.

32
bb) Für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Antragstellung für den Erlass eines Mahnbescheids in Höhe von 1.122.601,33 € (Ziff. 2 der Liquidation Anl. K07) hat sie zutreffend aus einem Gegenstandswert in selber Höhe eine Verfahrensgebühr nach § 13 RVG, Nr. 3305 VV RVG i.H.v. 5.163,- € zzgl. einer Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG i.H.v. 20,- €, sowie Umsatzsteuer von 16% nach Nr. 7008 VV RVG i. H.v. 829,28 € berechnet, woraus sich ein Gesamtbetrag von 6.012.,28 € ergab. cc) Darüber steht der Klägerin auch die unter Ziff. 3 der Liquidation Anl. K07 für den Leistungszeitraum 19.01.2021 bis 16.02.2021 abgerechnete Zeitvergütung für 10 Stunden und 5 Minuten zu je 360,- € zzgl. Umsatzsteuer, mithin ein Gesamtbetrag von 4.319,70 € zu.

33
(1) Die mit dem Mandatsrahmenvertrag (Anl. K01) getroffene Honorarvereinbarung mit einem Stundensatz von 360,- € ist wirksam. Insbesondere verstößt sie nicht gegen die Regelung des § 3a RVG. Nach § 3a S. 2 RVG muss diese als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgegrenzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Wie die Klägerin zutreffend ausgeführt hat, ist Sinn und Zweck der Regelung, zu vermeiden, dass die Vereinbarung der Vergütung in einem umfangreichen Vertrag aus dem Blick gerät. Dies war vorliegend jedoch nicht zu befürchten, da im konkreten Fall die Vereinbarung der Vergütung gerade den zentralen und präsenten Bestandteil der Mandatsrahmenvereinbarung darstellte. Im Übrigen wurde lediglich die Absicht zur künftigen Beauftragung (Ziff. 1), die Erforderlichkeit von einzelfallbezogenen Vollmachten (Ziff. 2), ein Offenbarungsrecht als Mandatsreferenz (Ziff. 5), sowie die Pflicht zur gesonderten Mitteilung für Fälle, die u.U. die Grenze der Haftungsdeckung überschreiten (Ziff. 6) geregelt. Die Regelungen zur Vergütung waren in den Ziffern 3 und 4 hinreichend deutlich abgegrenzt. Auch ein Verstoß gegen die Regelung des § 4a RVG kommt nicht in Betracht.

34
(2) Auch wurden die in der Stundenaufstellung (Anl. K07) aufgeführten Leistungen nach der Überzeugung des Gerichts von der Klägerin erbracht. Die Stundenaufstellung zeigt dabei hinreichend detailliert, für welche Tätigkeit welcher konkrete Zeitaufwand anfiel. Der für die Klägerin tätige Drittwiderbeklagte hat im Rahmen seiner informatorischen Anhörung unter Hinzuziehung der Stundenaufstellung nachvollziehbar erläutert, wie sich seine Tätigkeit gestaltete. Da diese Tätigkeit zeitlich nach der Stellung der Mahnanträge am 30.12.2020 erfolgte und der Vorbereitung einer Anspruchsbegründung durch Ordnung der Sachverhalte dienen sollte, war sie nicht mehr von der Gebühr nach 3305 VV RVG gedeckt, konnte aber aufgrund der letztlich ausgebliebenen Durchführung des streitigen Verfahrens auch nicht über die ansonsten weiteren gerichtlich anfallenden RVG-Gebühren abgerechnet werden.

35

b) Der Beklagten zu 1) stehen keine Schadenersatzansprüche in Höhe der klägerseits geltend gemachten RVG-Gebühren zu, die sie dem Vergütungsanspruch entgegensetzen könnte, da die Klägerin bei Beantragung der Mahnbescheide keine anwaltlichen Pflichten verletzt hat.

36
aa) Die zuletzt mit Schriftsatz der Beklagten zu 1) vom 01.06.2022 (S. 5 f.) erklärte Aufrechnung gegen die RVG-Honoraransprüche der Klägerin mit Schadenersatzforderungen in gleicher Höhe war auszulegen als Erhebung der Dolo-agit-Einrede nach § 242 BGB. Der Mandant kann die behauptete Fehlberatung dem Honoraranspruch des Rechtsanwalts insoweit entgegen setzen, als ihm ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB auf Befreiung von ebendieser Honorarverbindlichkeit zusteht (BGH, Urteil vom 04.02.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209, Juris-Rn. 55; Urteil vom 24.09.2015 – IX ZR 206/14, NSW BGB § 675, Juris-Rn. 26). Dies erfolgt jedoch zutreffenderweise nicht im Wege einer den Streitwert nach § 45 Abs. 3 GKG erhöhenden Hilfsaufrechnung. In derartigen Fällen kann der Mandant dem Honoraranspruch des Rechtsanwalts vielmehr die „dolo-agit“-Einrede aus § 242 BGB entgegen halten. (BGH, Beschluss vom 09.07.2009 – IX ZR 135/08, WM 2009, 1818; Beschluss vom 26.09.1985 – III ZR 26/84, MDR 1986, 131; Schneider/Herget/Kurpat, Streitwert-Kommentar für Zivilprozess und FamFG-Verfahren, 13. Aufl. 2011, Rn. 1274 m.w.N.).

37
bb) Der Umfang und die Art und Weise pflichtgemäßer anwaltlicher Beratung ist stets auch abhängig von den konkreten seitens der Mandantschaft zur Verfügung gestellten Informationen. Im hier zu entscheidenden Fall wurde die Klägerin bzw. der für sie tätige Drittwiderbeklagte nach der Überzeugung des Gerichts von den Beklagten mit einem Sachvortrag konfrontiert, der zwar zum einen Anlass gab, Ansprüche in großer Höhe geltend zu machen, zum anderen aber zunächst fast ausschließlich auf mündlichen Schilderungen beruhte. Eine genauere Prüfung verschiedener einzelner Ansprüche mit Blick auf deren Plausibilität war daher nach Auffassung des Gerichts nicht möglich.

38
Dabei stützt sich das Gericht u.a. auf die nachvollziehbare, widerspruchsfreie und daher glaubhafte Aussage des Zeugen Xx. … x im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 01.08.2023, wonach die Beklagten zu 2) und 3) im Gespräch vom 22.12.2020 in emotionaler Schilderung verschiedene zivilrechtliche Ansprüche aufgeführt worden hätten und es jedoch mangels näherer Informationen nichts Greifbares gewesen sei. Auch erklärte er glaubhaft, dass seiner Erinnerung nach in seiner Anwesenheit nicht zahlreiche Unterlagen an die Klägerin übergeben worden seien, insbesondere nicht die von Beklagtenseite mehrmals erwähnten zwei blauen Kisten. Der dahingehende Vortrag wurde von Seiten der Beklagten zu 1) auch mit Schriftsatz vom 02.03.2023 relativiert, in welchem sie behauptete, der Drittwiderbeklagte hätte erklärt, die Unterlagen könnten wieder mitgenommen werden, da er es vor Jahresende ohnehin nicht schaffen werde, sich die Unterlagen anzusehen. Unter Berücksichtigung auch der Mail von Frau Xx. … an den Drittwiderbeklagten vom 09.02.2021 (Anl. K12), in welchem sie auf von der … … im Jahr 2016 entwendete Unterlagen bezug nahm, die nötig seien, kommt das Gericht zu dem Schluss, dass der Klägerin im Gespräch vom 22.12.2020 nicht zwei blaue Kisten prüffähiger Unterlagen übergeben oder auch nur angeboten wurden.

39
Auch die mit der Mail der Frau Xx. … am 30.12.2020 an den Drittwiderbeklagten übersandte Excel-Tabelle (vgl. Anl. K13) nebst der hierin enthaltenen Unterblätter (Anl. B1 Nr. 32 – Anl. B1 Nr. 43) ermöglichten der Klägerin keine eingehende Prüfung der einzelnen Ansprüche. Es handelt sich hier lediglich um eine Auflistung verschiedener Beträge ohne nachvollziehbare Hintergrundinformationen.

40
Darüber hinaus hat das Gericht den unbestrittenen Vortrag der Klageseite berücksichtigt, wonach der Drittwiderbeklagte die Beklagtenseite auch auf die Vor- und Nachteile einer unterschreitenden und überschießenden Bezifferung im Mahnantrag hinwies. Es liegt daher nahe, dass die Beklagtenseite sich bei der Berechnung der Beträge, die letztlich Grundlage der Mahnanträge wurden, dazu entschied, eine mögliche überschießende Bezifferung in Kauf zu nehmen, um dem Risiko einer drohenden Verjährung einzelner Teilansprüche zu entgehen.

41

cc) Nach Auffassung des Gerichts waren die Mahnanträge auch geeignet, die Verjährung der behaupteten Ansprüche zu hemmen.

42
(1) Der Mahnantrag muss gem. § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO unter anderem die Bezeichung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der Leistung enthalten. Insoweit ist keine Substanziierung des mit dem Mahnbescheid geltend gemachten Anspruchs oder gar seine Begründung erforderlich; vielmehr ist lediglich die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung notwendig. (BGH, Urteil vom 30. 11. 1999 – VI ZR 207/98) Zur Unterbrechung der Verjährung muss der Anspruch durch seine Kennzeichnung von anderen Ansprüchen so unterschieden und abgegrenzt werden können, dass er über einen Vollstreckungsbescheid Grundlage eines Vollstreckungstitels sein kann und dem Schuldner die Beurteilung möglich ist, ob er sich gegen den Anspruch zur Wehr setzen will oder nicht (st. Rspr., vgl. z. B. BGH, NJW 1993, 862 [863] = LM H. 7/1993 § 690 ZPO Nr. 6; NJW 1994, 323 [324] = LM H. 3/1994 § 82 KO Nr. 30; NJW 1995, 2230 [2231] = LM H. 11/1995 § 690 ZPO Nr. 9, und NJW 1996, 2152 [2153] = LM H. 9/1996 § 209 BGB Nr. 85). Wann diesen Anforderungen Genüge getan ist, kann nicht allgemein und abstrakt festgelegt werden; vielmehr hängen Art und Umfang der erforderlichen Angaben im Einzelfall von dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis und der Art des Anspruchs ab (vgl. BGH, NJW 1992, 1111 = LM H. 8/1992 § 690 ZPO Nr. 5, und NJW 1996, 2152 [2153] = LM H. 9/1996 § 209 BGB Nr. 85; BGH, Urteil vom 30. 11. 1999 – VI ZR 207/98).

43
In dem vom Bundesgerichtshof am 30.11.1999 unter dem Aktenzeichen VI ZR 207/98 entschiedenen Fall machten die Kläger eine Schadenersatzforderung infolge einer Brandstiftung in erheblicher Höhe geltend. Der Senat erklärte hierbei zum einen, dass für den Beklagten, dem das Geschehen aus einem gegen ihn laufenden Strafverfahren gegenwärtig war, schlechthin keinerlei Zweifel bestehen konnten, dass die Forderung den durch den Brand verursachten Schaden am Eigentum der Kläger betraf. Dies habe ausgereicht, um den Beklagten in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung dahin zu treffen, ob er sich gegen den Anspruch zur Wehr setzen wolle oder nicht. Nicht erforderlich sei es demgegenüber gewesen, schon im Mahnbescheid Einzelangaben zur Schadenshöhe zu machen, etwa die zerstörten Gegenstände nebst Wertangaben im Einzelnen aufzuführen. Die insoweit erforderliche Substanziierung eines Schadensersatzanspruchs könne im Laufe des Rechtsstreits beim Übergang in das streitige Verfahren nachgeholt werden, und zwar auch dann noch, wenn der Anspruch ohne die Unterbrechungswirkung des Mahnbescheids bereits verjährt gewesen wäre (vgl. hierzu BGH, NJW 2000, 1420 (1421)).

44
(2) Nach Auffassung des Gerichts ist diese Rechtsprechung übertragbar auf den hier zu entscheidenden Fall. Gerade nach dem Vortrag der Beklagten musste Frau … klar sein, welche behaupteten Verfehlungen mit der Bezeichnung Delikt-/Organhaftung in den Mahnanträgen vom 20.12.2020 gemeint waren – schließlich wurde nach dem Vortrag der Beklagten zu 1) bereits am 24.09.2019 im Rahmen einer Gesellschafterversammlung ein Beschluss über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen … … gefasst, gegen den diese sich mit einer anschließenden Anfechtungsklage wandte. Eine genauere Differenzierung der einzelnen den Verfehlungen zugrunde legenden Lebenssachverhalte hätte daher im Rahmen einer Anspruchsbegründung erfolgen können.

45
(3) Entgegen der Ansicht der Beklagten war die Annahme eines drohenden Verlusts von Ansprüchen nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB bzw. § 826 BGB auch nicht mit Blick auf § 43 Abs. 4 GmbHG und § 852 BGB fehlerhaft. Es ist zutreffend, dass die genannten Ansprüche in fünf bzw. 10 Jahren taggenau verjähren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass hierbei der Verjährungsbeginn jeweils nach § 200 BGB an die Anspruchsentstehung geknüpft ist und überdies der Anspruch über § 852 mitnichten inhaltlich deckungsgleich mit den von der Klägerin daneben angedachten Ansprüchen aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB und § 826 BGB ist. Über §§ 823 ff. BGB werden grundsätzlich sämtliche Nachteile kompensiert, während § 852 BGB nur die Herausgabe einer verbleibenden ungerechtfertigen Bereicherung vorsieht (vgl. MüKo BGB, 8. Aufl. 2020 – Wagner – § 852, Rn. 6.) .

46
Auch erstreckt sich die besondere Verjährungsregelung des § 43 Abs. 4 GmbHG nicht auf konkurrierende deliktische Ansprüche. (vgl. Noack/servatius/Haas GmbHG, 23. Aufl. 2022 – Beurskens – § 43, Rn. 101).

Da die Beklagtenseite der Klägerin geschildert hatte, dass vollständige Kenntnis der vorgetragenen deliktischen Handlungen der Caroline … und … … im Jahr 2017 gegeben war, durfte der Drittwiderbeklagte pflichtgemäß davon ausgehen, dass zum Jahresende 2020 jedenfalls der überwiegende Teil der geltend gemachten Ansprüche verjähren würde.

47
dd) Eine Pflichtverletzung durch Stellung der Mahnanträge ist daher abzulehnen. Die Klägerin und der Drittwiderbeklagte hätten sich nach Auffassung des Gerichts vielmehr in die Gefahr einer Haftung gebracht, wenn er nach dem Vortrag der Beklagten bestehende Forderungen nicht geltend gemacht hätte und somit die von diesen befürchtete Verjährung hätte eintreten lassen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagtenseite gewissermaßen widersprüchlich erklärt, hinsichtlich möglicher taggenau zwischen dem 22.12.2020 und 31.12.2020 verjährender Ansprüche wäre ein Zuwarten bis zum 30.12.2020 keinesfalls ausreichend gewesen, zum anderen aber verlangt, bei sorgfältiger anwaltlicher Arbeit wäre zunächst festzustellen gewesen, welche Ansprüche demnächst verjähren würden, um diese dann nach jeweiliger Einzelfallprüfung geltend zu machen (vgl. Schriftsatz des Beklagtenvertreters zu 2) und 3) vom 10.12.2021, S. 6) .

48
2. Die Klägerin hat daneben einen Anspruch auf Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunken über dem Basiszinssatz aus der Hauptforderung seit 26.06.2021 aus § 288 BGB. Einen Verzug bereits ab 01.06.2021 wie gefordert hat die Klägerin bereits nicht schlüssig dargelegt. Allerdings wurde die Beklagte zu 1) durch Zustellung des Mahnbescheids am 25.06.2021 mit Wirkung ab dem 26.06.2021 in Verzug gesetzt, § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

49
3. Ein Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagten zu 2) und 3) aus § 823 Abs. 2 i.V.m. 263 StGB oder aus § 826 BGB besteht nicht, da keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Durchgriffshaftung vorliegen.

50
Die Klägerin stützt ihre Behauptung, die Beklagte zu 1) sei bereits bei Eingehung des Mandatsverhältnisses zahlungsunfähig gewesen, lediglich auf die Mails des Beklagten zu 2) vom 05. Mai 2021 und 17. Mai 2021 (Anl. K08 und K09), in denen er unter anderem unter Verweis auf die Corona-Pandemie um eine Ratenzahlung bat.

51
Hinreichende Anhaltspunkte für eine den Beklagten zu 2) und 3) bekannte Zahlungsunfähigkeit der Beklagten zu 1) am 22.12.2020 ergeben sich hieraus allerdings noch nicht.

III.

52
Die Widerklage gegen die Klägerin und den Drittwiderbeklagten ist zulässig.

IV.

53
Sie erweist sich jedoch als unbegründet.

54
1. Ein Anspruch auf Erstattung der Gerichtskosten für die Mahnbescheide gegen die Klägerin oder den Drittwiderbeklagten besteht unter keinem Gesichtspunkt, da weder der Klägerin noch dem Drittwiderbeklagten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen ist. Auf die obigen Ausführungen unter Ziff. II.1.b) wird Bezug genommen.

55
2. Auch ein anderweitiger Anspruch auf Schadenersatz durch die nicht erfolgte Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs in Höhe der Rechnung der Firma S. -Kundendienst Meisterbetrieb X. … vom 10.01.2011 (Schriftsatz der Beklagten zu 1) vom 17.12.2021, S. 18 ff.) scheidet aus. Die Beklagte zu 1) hat schon nicht dargelegt, dass dieser Sachverhalt der Klägerin bzw. dem Drittwiderbeklagten im maßgeblichen Zeitraum geschildert worden sei. Ein zum Schadenersatz begründendes Verhalten der Klägerin oder des Drittwiderbeklagten ist daher auch diesbezüglich nicht zu erkennen.

V. Nebenentscheidungen

56
1. Die Kostenentscheidung beruht auf einer kombinierten Anwendung der §§ 91, 92 ZPO in Gestalt der Baumbach'schen Formel. Da die obsiegenden Streitgenossen (Beklagte zu 2) und 3)) gar keine Kosten tragen sollen und der unterliegende Streitgenosse (Beklagte zu 1)) nur einen seiner Prozessbeteiligung entsprechenden Teil, ist eine Ausnahme vom Grundsatz der einheitlichen Kostenentscheidung zu machen (vgl. Thomas/Putzo ZPO, 44. Aufl. 2023 – Hüßtege – § 100, Rn. 15.).

57
Hierzu war ein fiktiver Streitwert in Höhe der dreifachen Hauptsacheforderung (51.642,78 €) zzgl. der nach § 45 Abs. 1 S. 1 hinzuzurechnenden Widerklageforderung (12.426,57 €) zu bilden, mithin insgesamt 64.069,35 €. Hierauf bezogen unterlag die Klägerin in Höhe der auf die Beklagten zu 2) und 3) entfallenden (fiktiven) 34.428,52 € und obsiegte im Übrigen, also mit einem Anteil von 54%. Die Beklagten zu 2) und 3) obsiegten für ihren Teil gänzlich.

58
2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

59
3. Die Streitwertfestsetzung ergeht auf der Grundlage von §§ 45 Abs. 1 S. 1, 48 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO. Der gegen die Beklagten als Gesamtschuldner geltend gemachte Zahlungsanspruch von 17.214,26 € war bei der eigentlichen Streitwertfestsetzung wegen wirtschaftlicher Identität nur einfach anzusetzen. Gem. § 45 Abs. 1 S. 1 GKG war diesem jedoch der Betrag der nicht wirtschaftlich identischen Widerklage i.H.v. 12.426,57 € hinzuzurechnen, sodass sich ein Gesamtstreitwert von 29.640,83 € ergab.

60
Eine Streitwerterhöhung gem. § 45 Abs. 3 S. 1 GKG durch die zunächst mit Schriftsatz vom 17.12.2021 erklärte Hilfsaufrechnung mit einem Schadenersatzanspruch in Höhe der abgerechneten RVG-Gebühren, sowie mit einem Schadenersatzanspruch in Höhe der von der Beklagten zu 1) geleisteten Mahngerichtskosten kommt vorliegend nicht in Betracht. Wie bereits unter Ziff. … geschildert, wurde erstere Hilfsaufrechnung mit Schriftsatz vom 01.06.2022 zu einer unbedingten Primäraufrechnung erhoben, die tatsächlich jedoch als Erhebung der Einrede „dolo-agit“ nach § 242 BGB auszulegen war. Die letztere Hilfsaufrechnung wurde sodann mit Schriftsatz vom 01.06.2022 als Teil der Widerklage geltend gemacht. Eine doppelte Streitwerterhöhung nach § 45 Abs. 1 S. 1 GKG und § 45 Abs. 3 GKG kommt wegen wirtschaftlicher Identität nicht in Betracht.